

## Hauptsatzung der Stadt Leipzig

Beschluss Nr. RBV-2141/14 der Ratsversammlung vom 16.07.2014,  
(veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 16 vom 30.08.2014; erneut veröffentlicht im Amtsblatt  
Nr. 18 vom 27.09.2014;  
geändert mit Beschluss Nr. VI-DS-00936, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 07.03.2015;  
geändert mit Beschluss Nr. VI-P-01231/VI-A-1351, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom  
11.07.2015;  
geändert mit Beschluss Nr. VI-DS-01684-NF-01, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom  
25.02.2017;  
geändert mit Beschluss Nr. VI-DS-05725-NF-02, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom  
30.06.2018;  
geändert mit Beschluss Nr. VI-DS-05678, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 13.10.2018;  
geändert mit Beschluss Nr. VI-DS-06537, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 9.2.2019;  
geändert mit Beschluss Nr. VI-DS-07152-NF-01, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom  
1.6.2019)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Frei-  
staat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55,  
159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S.  
822), hat der Stadtrat der Stadt Leipzig am 16.07.2014 die folgende Hauptsatzung beschlos-  
sen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundlagen
- § 2 Wappen und Farben
- § 3 Gedenktag 9. Oktober
- § 4 Bekanntmachungen
- § 5 Einwohnerversammlung, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- § 6 Einwohneranfragen
- § 7 Ratsversammlung (Stadtrat)
- § 8 Zuständigkeit der Ratsversammlung
- § 9 Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
- § 10 Fraktionen
- § 11 Ältestenrat
- § 12 Beschließende Ausschüsse
- § 13 Verwaltungsausschuss
- § 14 Grundstücksverkehrsausschuss
- § 15 Umlegungsausschuss
- § 16 Jugendhilfeausschuss
- § 17 Beratende Ausschüsse
- § 18 Ehrenrat
- § 19 Petitionsausschuss
- § 20 Betriebsausschüsse
- § 21 Beiräte
- § 22 Oberbürgermeister
- § 23 Beigeordnete
- § 24 Stellvertretung des Oberbürgermeisters
- § 25 Gleichstellungsbeauftragte/-r
- § 26 Gliederung des Stadtgebietes

- § 27 Stadtbezirksbeiräte
- § 28 Aufgaben der Stadtbezirksbeiräte
- § 29 Ortschaftsverfassung
- § 30 Aufgaben des Ortschaftsrates
- § 31 Ortsvorsteher/-in
- § 32 Inkrafttreten

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Die Stadt Leipzig im Freistaat Sachsen ist kreisfreie Stadt mit deren Aufgaben und Pflichten; sie ist rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Ihr Gebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet nach dem Stande vom 01. Januar 2000.
- (3) Die Organe der Stadt Leipzig sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister (§ 1 Abs. 4 i. V. m. § 51 Abs. 4 SächsGemO).

### **§ 2 Wappen und Farben**

- (1) Die Stadt Leipzig führt als Hoheitszeichen folgendes Stadtwappen: Gespalten: vorn in gold rot gezungeter und bewehrter schwarzer Löwe; hinten in gold zwei blaue Pfähle.
- (2) Die Stadtfarben sind blau/gelb, auf der Fahne untereinander angeordnet.
- (3) Die Stadtverwaltung Leipzig führt als zusätzliches Erkennungszeichen das Stadtwappen mit dem Schriftzug „Stadt Leipzig“ unter oder neben dem Wappen, teilweise ergänzt durch die zusätzliche Nennung von Organisationseinheiten.
- (4) Das Wappen ist gesetzlich geschützt.  
Die Rechte am Entwurf und der aktuellen grafischen Umsetzung des Stadtwappens liegen bei der Stadt Leipzig.
- (5) Das Stadtwappen wird nicht zur freien Verwendung durch Dritte freigegeben.

### **§ 3 Gedenktag 9. Oktober**

Der 9. Oktober wird zum städtischen, nicht arbeitsfreien Gedenktag zur Erinnerung an die Friedliche Revolution 1989 bestimmt.

### **§ 4 Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen, Abgabenordnungen, Verordnungen sowie Ausschreibungen werden, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Leipzig veröffentlicht.
- (2) Näheres regelt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Leipzig.

### **§ 5 Einwohnerversammlung, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

- (1) Die Durchführung einer Einwohnerversammlung nach § 22 Abs. 2 SächsGemO kann schriftlich unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit von den Einwohnern/-innen beantragt werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Dieser Antrag muss mindestens von 5 von Hundert der Einwohner/-innen der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Die Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 1 SächsGemO bleibt davon unberührt. In dem Antrag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.
- (2) Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürger/-innen der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 von Hundert der Bürger/-innen der Stadt unterzeichnet sein. In dem Antrag muss eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.

### **§ 6 Einwohneranfragen**

- (1) Die Ratsversammlung räumt gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO Einwohner/-innen und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertreter/-innen von Bürgerinitiativen und Vereinen zu jeder Ratsversammlung die Möglichkeit ein, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Leipzig beziehen.
- (2) Einwohneranfragen werden nicht auf die Tagesordnung der Ratsversammlung gesetzt, wenn die erbetene Auskunft demselben/derselben oder einem anderen Fragesteller/einer anderen Fragestellerin innerhalb der letzten sechs Monate öffentlich erteilt wurde, es sei denn, die Sach- und Rechtslage hat sich seit der Behandlung wesentlich geändert.
- (3) Es kann je Fragesteller/-in nur eine Einwohneranfrage eingereicht werden; die Anfrage soll nicht mehr als drei Unterfragen enthalten. Fragen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, sowie Fragen zu Tagesordnungspunkten derselben Ratsversammlung dürfen nicht gestellt werden.
- (4) Die Fragen sind spätestens am 15. Tage vor dem Tag der Ratsversammlung im Büro für Ratsangelegenheiten einzureichen. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, müssen die Anfragen spätestens am davor liegenden Werktag eingegangen sein.
- (5) Der Oberbürgermeister legt nach Beratung im Ältestenrat die Art der Beantwortung fest; die schriftliche Beantwortung von Anfragen und Vorschlägen ist zulässig.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse.

### **§ 7 Ratsversammlung (Stadtrat)**

- (1) Die Ratsversammlung ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt Leipzig.
- (2) Die Ratsversammlung besteht aus 70 Mitgliedern und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem. Die Mitglieder der Ratsversammlung führen die Bezeichnung Stadtrat bzw. Stadträtin.
- (3) Die Mitglieder der Ratsversammlung und die in Ausschüsse und Beiräte der Ratsversammlung berufenen sachkundigen Einwohner/-innen sowie die Mitglieder der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres dazu regelt die Entschädigungssatzung.

### **§ 8 Zuständigkeit der Ratsversammlung**

- (1) Die Ratsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 28 Abs. 2 SächsGemO zur Entscheidung übertragen sind.
- (2) Die Ratsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (3) Die Ratsversammlung entscheidet insbesondere über:
  1. die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung der Gemeinde;
  2. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen der Ratsversammlung; Bestellung der Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte; der Stellvertreter des Oberbürgermeisters; der Beigeordneten;
  3. die Ernennung, Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Bediensteten – das sind alle Amtsleiter/-innen sowie Beamte/Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 16 aufwärts und Beschäftigte mit übertariflichem Entgelt, der Beauftragten für Gleichstellung, für Menschen mit gleichgeschlechtlicher Lebensweise, für Migration und Integration, für Senioren, für Menschen mit Behinderungen und für Datenschutz sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, ausgenommen die in § 22 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz genannten Zahlungen, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;

4. die Wahl der Betriebsleiter/-innen der Eigenbetriebe und die Bestellung zum Ersten Betriebsleiter/zur Ersten Betriebsleiterin;
5. die Übernahme freiwilliger Aufgaben;
6. Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne;
7. die Änderungen des Gemeindegebietes;
8. die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens;
9. die Verleihung und Aberkennung von Ehrenbürgerrechten;
10. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der städtischen Bediensteten;
11. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister;
12. die Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten;
13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, gemäß § 73 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 11 SächsGemO;
14. den Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 4 SächsGemO;
15. die Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO;
16. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
- 17a) die Verfügung über Gemeindevermögen, das für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, insbesondere Grundstücksangelegenheiten – das sind Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten – mit einem Wert im Einzelfall von über 2,5 Mio. Euro;
- b) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 125.000 Euro jährlich.  
Die Regelungen in Eigenbetriebssatzungen gehen im Einzelfall vor.
18. die Ausführung von Bauvorhaben einschließlich deren Planung - Baubeschluss - (Hochbau, Tiefbau, Freianlagen-, Wasser- und Ingenieurbau) bei Gesamtkosten von über 2,5 Mio. Euro;
19. die Ausführung von Vorhaben außerhalb von Bauvorhaben bei Gesamtkosten von über 1 Mio. Euro (Ausführungsbeschluss);  
Als Vorhaben sind zu verstehen
  - alle Leistungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt (Investitionshaushalt),
  - alle Leistungen des Ergebnishaushaltes außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung die personelle oder organisatorische oder technische oder haushalts-technische (Nachfolgekosten) Auswirkungen haben bzw. bei Geschäften der laufenden Verwaltung handelt mit beabsichtigten Mehraufwendungen von über 500.000 Euro;
20. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen, die Beteiligung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen gemäß § 96 Abs. 2 SächsGemO;
21. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder den entsprechenden Organen von Unternehmen und Zweckverbänden, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt;
22. ein Haushaltsstrukturkonzept;
23. die Bestellungen von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenen Rechtsgeschäfte, bei einem Wert von über 1 Mio. Euro;
24. Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen;
25. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
26. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Wert

bzw. Streitwert von über 1 Mio. Euro; Die Wertgrenze gilt auch für den Abschluss von Vergleichen bei Forderungen gegen die Stadt Leipzig;

27. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;

28. die Benennung und Umbenennung von Stadtteilen, Straßen und Plätzen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Brücken und Grünanlagen (Parks);

29. die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile von über 2,5 Mio. Euro;

30. städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen über 2,5 Mio. Euro;

31. die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen über 2,5 Mio. Euro;

32. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 79 Abs. 1 SächsGemO

a) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Stadt Leipzig ergeben und die durch Zahlung Dritter in voller Höhe gedeckt werden über 1.000.000 Euro,

b) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich im Rahmen der Städte- und Wohnungsbauförderung ergeben über 1.000.000 Euro,

c) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich aus einer dem Grunde und der Höhe nach gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Stadt ergeben über 500.000 Euro,

d) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich aus der Rückzahlung von Fördermitteln ergeben über 1.000.000 Euro,

e) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich dem Grunde nach als Verpflichtung aus den Sozialgesetzbüchern ergeben über 1.000.000 Euro,

f) bei übrigen Mehraufwendungen oder -auszahlungen über 500.000 Euro,

g) zur Bildung von Rückstellungen über 500.000 Euro,

h) die Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie für planmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets in Folgejahre über 250.000 Euro;

32 i. Abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 32 f wird der Oberbürgermeister ermächtigt, überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen für Maßnahmen des Baus bzw. der Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten zu bestätigen, sofern diese Mehrkosten nicht aus der wesentlichen Änderung der Aufgabenstellung für die jeweiligen Objekte resultiert und einen Wert von über 10% bei Neubauvorhaben und über 20 % bei Sanierungsvorhaben nicht übersteigen.

Eine wesentliche Änderung der Aufgabenstellung liegt bei einer Flächenmehrung von mehr als 10 % oder einer Erweiterung um komplette Leistungsbereiche (z.B. Dachsanierung, Trockenlegung, Brandschutz u.s.w) vor.

Sofern überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen > 200.000 Euro erforderlich sind, werden die Fachausschüsse Finanzen, Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule, Stadtentwicklung und Bau, der Jugendhilfeausschuss, das städtische VOB-Vergabegremium, sowie der Stadtrat unmittelbar innerhalb von 21 Tagen nach Beschluss des Oberbürgermeisters über den entsprechenden Vorgang informiert. Ergänzend werden die genannten Ausschüsse und der Stadtrat in einem quartalsweisen zusammenfassenden Bericht über alle diesbezüglichen Entscheidungen des Oberbürgermeisters informiert.

33. die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gem. § 81 Abs. 5 SächsGemO bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen über 500.000 Euro;

34. die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen behördlicher Beteiligungsverfahren zu Landesentwicklungs- und Regionalplänen gem. § 6 Abs. 2 SächsLPlG,

- Flächennutzungsplänen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB,

- Bebauungsplänen und Änderungen von Flächennutzungsplänen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Zielabweichungsverfahren von Landesentwicklungs- und Regionalplänen gem. § 16 SächsLPlIG und nicht förmliche Beteiligungsverfahren zu Vorhaben, soweit vgl. Verfahren erhebliche Auswirkungen auf die Stadt Leipzig erwarten lassen,
- Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. VwVfG mit erheblicher Bedeutung für die Stadt Leipzig,
- Erlaubnissen, Bewilligungen, Planfeststellungsverfahren, Rahmen- und Hauptbetriebsplänen (in Bezug auf Neuaufschluss und großflächige Erweiterungen) nach dem BbergG;

35. die Beauftragung von Sachverständigen, Beratungsleistungen und von Gutachten außerhalb der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/VOL/VOF und der HOAI) ab einem Auftragswert von 50.000 Euro.

(4) Alle Beträge sind in netto zuzüglich der gesonderten betragsmäßigen Ausweisung der jeweils gültigen Mehrwertsteuer anzugeben. Eine Zerlegung eines inhaltlich zusammengehörigen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer Zuständigkeit ist nicht zulässig.

### **§ 9 Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung**

Die Ratsversammlung hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 77 SächsGemO zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass ein erheblicher Fehlbetrag im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis entstehen wird oder sich ein veranschlagter Fehlbetrag erheblich vergrößert und dieser sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt. Erheblich ist ein Fehlbetrag, wenn er 2 % des Volumens des Ergebnishaushaltes überschreitet,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Produkten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen bzw. –auszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden. Erheblich sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie 2 % des Volumens der Gesamtaufwendungen und –auszahlungen überschreiten,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 2 % des Investitionsvolumens im Finanzhaushalt übersteigen und somit nicht mehr geringfügig i. S. des § 77 Abs. 3 Nr. 1 SächsGemO sind,
4. Bedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält. Dies ist nicht erforderlich, wenn es sich um eine unerhebliche Mehrung oder Hebung von Beamtenstellen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 bzw. vergleichbarer Beschäftigter (Entgeltgruppe 1 bis 9) handelt. Erheblich ist eine solche Mehrung oder Hebung, wenn sie 3 % der Gesamtstellenanzahl überschreitet.

### **§ 10 Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens vier Stadträten/Stadträtinnen, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder Wählervereinigung angehören oder die ihre Zugehörigkeit zu einer Fraktion erklären. Stadträte/Stadträtinnen können nicht zugleich mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Ausscheiden aus einer Fraktion ist dem Oberbürgermeister schriftlich bekannt zu machen.
- (4) Die Fraktionen erhalten die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen, räumlichen und sächlichen Mittel. Das Nähere ist zwischen den Fraktionen und dem Oberbürgermeister zu vereinbaren.

### **§ 11 Ältestenrat**

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Verhandlungen der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse.

### **§ 12 Beschließende Ausschüsse**

(1) Als beschließende Ausschüsse nach § 41 SächsGemO werden gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Grundstücksverkehrsausschuss.

(2) die Bildung der beschließenden Ausschüsse erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

Bei der Bildung beschließender Ausschüsse muss gewährleistet sein, dass mindestens ein Mitglied jeder Fraktion vertreten ist.

### **§ 13 Verwaltungsausschuss**

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus einer durch Beschluss der Ratsversammlung festgelegten Anzahl von Stadträten/Stadträtinnen und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.

(2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestimmen.

(3) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind öffentlich, soweit er über Gegenstände verhandelt und beschließt, über die er endgültig entscheidet. § 37 SächsGemO findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich, soweit die Verhandlungen der Vorbereitung von Entscheidungen der Ratsversammlung dienen.

(6) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dieser Hauptsatzung oder im Einzelfalle von der Ratsversammlung zur Entscheidung übertragen sind. Bei den Eigenbetrieben regelt sich abweichend von Satz 1 die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach der jeweiligen Eigenbetriebssatzung. Sofern die Eigenbetriebssatzung keine Regelung enthält, gilt für die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses die Hauptsatzung.

(7) Der Verwaltungsausschuss entscheidet insbesondere:

1. über die Ausführung von Bauvorhaben einschließlich deren Planung - Baubeschluss - (Hochbau, Tiefbau, Freianlagen-, Wasser- und Ingenieurbau) bei Gesamtkosten über 1 Mio. Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro;
2. über die Ausführung von Vorhaben außerhalb von Bauvorhaben bei Gesamtkosten über 0,25 Mio. Euro bis zu 1 Mio. Euro (Ausführungsbeschluss);

Als Vorhaben sind zu verstehen

- alle Leistungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt (Investitionshaushalt),
- alle Leistungen des Ergebnishaushaltes außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die personelle oder organisatorische oder technische oder haushaltstechnische (Nachfolgekosten) Auswirkungen haben bzw. bei Geschäften der laufenden Verwaltung mit beabsichtigten Mehraufwendungen von über 200.000 Euro;
- 3. über den Abschluss von Verträgen über Leistungen außerhalb der VOB, VOL und VOF bei einem Wert
  - von über 150.000 Euro bei einmaligen Leistungen,
  - von über 50.000 Euro jährlich bei wiederkehrenden Leistungen;
- 4. über die Bestellungen von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bei einem Wert von über 50.000 Euro bis zu 1 Mio. Euro;

5. über den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Wert bzw. Streitwert von über 50.000 Euro bis zu 1 Mio. Euro; Die Wertgrenze gilt auch für den Abschluss von Vergleichen bei Forderungen gegen die Stadt Leipzig;
  6. über die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile von über 450.000 Euro bis 2,5 Mio. Euro;
  7. über die Genehmigung von Dienstreisen der Stadträte/Stadträtinnen;
  8. städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen von über 1 Mio. Euro bis einschließlich 2,5 Mio. Euro;
  9. über die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen über 1 Mio. Euro bis einschließlich 2,5 Mio. Euro;
  10. über Wahlordnungen;
  11. die Beauftragung von Sachverständigen, Beratungsleistungen und von Gutachten außerhalb der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/VOL/VOF oder HOAI) ab einem Auftragswert von 25.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (8) Der/die Beigeordnete für Finanzen unterrichtet den Verwaltungsausschuss über die Inanspruchnahme des jährlichen Kreditrahmens auf der Grundlage der Haushaltssatzung.
- (9) Der Verwaltungsausschuss führt eine Vorberatung in Personalangelegenheiten durch, die gemäß § 8 Abs. 3 Ziffer 3 dieser Hauptsatzung in die Zuständigkeit der Ratsversammlung fallen.
- (10) Dem Verwaltungsausschuss wird die Vorberatung nur solcher Angelegenheiten übertragen, die nicht den in ihren Arbeitsbereichen fachlich abgegrenzten beschließenden und beratenden Ausschüssen zugeordnet sind. Er spricht eine Empfehlung zur Entscheidung aus.
- (11) Der Verwaltungsausschuss ist darüber hinaus zuständig für:
1. die Vorberatung der Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmungen und Zweckverbände der Stadt, die ihr allein gehören oder an denen sie beteiligt ist, und für deren Entscheidung die Ratsversammlung gemäß § 8 zuständig ist,
  2. die Beratung aller wichtigen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmungen und Zweckverbände der Stadt, die ihr allein gehören oder an denen sie beteiligt ist, insbesondere ihre Wirtschafts- bzw. Haushaltsführung, ihre Jahresabschlüsse sowie ihre Unternehmens- bzw. Verbandsplanungen. Der Verwaltungsausschuss kann den Gesellschaftervertreter/-innen bzw. Verbandsräten Empfehlungen aussprechen, in Ausnahmefällen gemäß § 98 Abs. 1 SächsGemO bzw. § 52 Abs. 4 SächsKomZG auch Weisungen erteilen;
- (12) Der Verwaltungsausschuss entscheidet außerdem:
1. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 79 Abs. 1 SächsGemO
    - a) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Stadt Leipzig ergeben und die durch Zahlung Dritter in voller Höhe gedeckt werden, über 500.000 Euro und bis zu 1.000.000 Euro,
    - b) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich im Rahmen der Städte- und Wohnungsbauförderung ergeben, über 500.000 Euro und bis zu 1.000.000 Euro,
    - c) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich aus einer dem Grunde und der Höhe nach gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Stadt Leipzig ergeben, über 250.000 Euro und bis zu 500.000 Euro,
    - d) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich aus der Rückzahlung von Fördermitteln ergeben, über 500.000 Euro und bis zu 1.000.000 Euro,
    - e) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich dem Grunde nach als Verpflichtung aus den Sozialgesetzbüchern ergeben, über 500.000 Euro und bis zu 1.000.000 Euro,
    - f) bei übrigen Mehraufwendungen oder -auszahlungen über 200.000 Euro und bis zu 500.000 Euro,
    - g) über- und außerplanmäßige Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen über 200.000 Euro bis zu 500.000 Euro;

2. bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 81 Abs. 5 SächsGemO über 200.000 Euro und bis zu 500.000 Euro.

3. Abweichend von § 13 Abs. 3Nr. 2 wird der Oberbürgermeister ermächtigt, überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen für Maßnahmen des Baus bzw. der Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten zu bestätigen, sofern diese Mehrkosten nicht aus der wesentlichen Änderung der Aufgabenstellung für die jeweiligen Objekte resultiert und einen Wert von über 10% bei Neubauvorhaben und über 20 % bei Sanierungsvorhaben nicht übersteigen.

Eine wesentliche Änderung der Aufgabenstellung liegt bei einer Flächenmehrung von mehr als 10 % oder einer Erweiterung um komplette Leistungsbereiche (z.B. Dachsanierung, Trockenlegung, Brandschutz u.s.w) vor.

Sofern überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen > 200.000 Euro erforderlich sind, werden die Fachausschüsse Finanzen, Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule, Stadtentwicklung und Bau, der Jugendhilfeausschuss, das städtische VOB-Vergabegremium, sowie der Stadtrat unmittelbar innerhalb von 21 Tagen nach Beschluss des Oberbürgermeisters über den entsprechenden Vorgang informiert. Ergänzend werden die genannten Ausschüsse und der Stadtrat in einem quartalsweisen zusammenfassenden Bericht über alle diesbezüglichen Entscheidungen des Oberbürgermeisters informiert.

(13) Alle Beträge sind in netto zuzüglich der gesonderten betragsmäßigen Ausweisung der jeweils gültigen Mehrwertsteuer anzugeben. Eine Zerlegung eines inhaltlich zusammengehörigen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer Zuständigkeit ist nicht zulässig.

#### **§ 14 Grundstücksverkehrsausschuss**

(1) Der Grundstücksverkehrsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und einer durch Beschluss der Ratsversammlung festgelegten Anzahl von Stadträten/Stadträtinnen. Ständige/-r Vertreter/-in des Oberbürgermeisters im Vorsitz ist der/die Beigeordnete für Wirtschaft, Arbeit und Digitales. Im Verhinderungsfalle wird er/sie durch eine/-n andere/-n Beigeordnete/-n vertreten. Sind alle Beigeordneten verhindert, kann der Oberbürgermeister ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat/Stadträtin ist, im Vorsitz mit seiner Vertretung beauftragen.

(2) Für jeden Stadtrat/jede Stadträtin ist ein/-e Vertreter/-in zu bestimmen.

(3) Die Sitzungen des Grundstücksverkehrsausschusses sind öffentlich, soweit er über Gegenstände verhandelt und beschließt, über die er endgültig entscheidet. § 37 SächsGemO findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Sitzungen des Grundstücksverkehrsausschusses sind nicht öffentlich, soweit die Verhandlungen der Vorbereitung von Entscheidungen der Ratsversammlung dienen.

(5) Der Grundstücksverkehrsausschuss entscheidet über Grundstücksangelegenheiten (Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 250.000 Euro bis 2,5 Mio. Euro

(6) Der Grundstücksverkehrsausschuss entscheidet:

1. über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über 50.000 Euro jährlich und außerdem

2. bei Miet- und Pachtverträgen auf bestimmte Zeit ab 10 Jahren über 25.000 Euro jährlich bis unter 125.000 Euro jährlich.

Die Regelungen in Eigenbetriebssatzungen gehen im Einzelfall vor.

(7) Der Grundstücksverkehrsausschuss berät über alle Grundstücksangelegenheiten, die von der Ratsversammlung zu entscheiden sind, und spricht eine Empfehlung zur Entscheidung aus.

### § 15 Umlegungsausschuss

- (1) Es wird ein ständiger Umlegungsausschuss gemäß § 1 Umlegungsausschussverordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) als weisungsunabhängiges und selbständiges Organ gebildet.
- (2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem/der Beigeordneten für Stadtentwicklung und Bau als Vorsitzenden/-r sowie
1. einem/einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/-in,
  2. einem Juristen/einer Juristin der Stadtverwaltung Leipzig mit der Befähigung zum Richteramt,
  3. dem/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses in der Stadt Leipzig,
  4. einer der Anzahl der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Leipzig entsprechenden Anzahl von Stadträten/Stadträtinnen, mindestens aber zwei Stadträten/Stadträtinnen.
- Soweit das Mitglied nicht durch seine Funktion bestimmt ist, wird es durch den Stadtrat bestellt.
- (3) Der Stadtrat bestellt einen Stellvertreter für den/die Vorsitzende/-n und als Stellvertreter:
- für das Mitglied zu 1. einen/eine öffentlich bestellte/-n Vermessungsingenieur/-in
  - für das Mitglied zu 2. einen Juristen/eine Juristin mit der Befähigung zum Richteramt der Stadtverwaltung Leipzig,
  - für das Mitglied zu 3. ein Mitglied des Gutachterausschusses in der Stadt Leipzig,
  - für die Mitglieder zu 4. eine entsprechende Anzahl von Stadträten/Stadträtinnen.
- (4) Zur Unterstützung des Umlegungsausschusses kann der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Umlegungsausschusses weitere Sachverständige mit beratender Stimme im Einzelfall hinzuziehen.
- (5) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für:
1. die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach den Vorschriften des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung,
  2. die Durchführung von Bodensonderungsverfahren nach allen gesetzlichen Vorschriften in deren jeweils geltenden Fassungen, insbesondere nach dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG) und dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG).

### § 16 Jugendhilfeausschuss

Es wird gemäß §§ 70 und 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ein Jugendhilfeausschuss gebildet, dessen Zusammensetzung und Zuständigkeit sich aus dem Sächsischen Landesjugendhilfegesetz, dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe - sowie der Satzung des Jugendamtes der Stadt Leipzig in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

### § 17 Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende Fachausschüsse als beratende Ausschüsse gemäß § 43 Abs. 1 SächsGemO gebildet:
1. Allgemeine Verwaltung
  2. Finanzen
  3. Umwelt und Ordnung
  4. Kultur
  5. Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule
  6. Stadtentwicklung und Bau
  7. Wirtschaft, Arbeit und Digitales
  8. Sport
  9. Rechnungsprüfung
  10. Petitionsausschuss
  11. Ehrenrat
  12. Bewertungsausschuss
- (2) Die Bildung der beratenden Ausschüsse erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO. Bei der Bildung muss gewährleistet sein, dass mindestens ein Mitglied jeder Fraktion vertreten ist.

(3) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus einer durch Beschluss der Ratsversammlung festgelegten Anzahl von Stadträten/Stadträtinnen. Sie wählen gem. § 43 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO den/die Vorsitzende/-n aus ihrer Mitte, der/die insoweit die Aufgaben des Oberbürgermeisters wahrnimmt. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teil.

(4) Für jeden Stadtrat/jede Stadträtin ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen.

(5) Die Aufgabenbereiche der beratenden Ausschüsse sollen den Geschäftskreisen der Beigeordneten entsprechen.

(6) Durch Beschluss der Ratsversammlung können weitere beratende Ausschüsse gebildet werden.

(7) Über die Berufung von sachkundigen Einwohner/-innen gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO entscheidet die Ratsversammlung durch besonderen Beschluss. Bei beratender Tätigkeit von sachkundigen Einwohnern/-innen sind die §§ 19 und 20 der SächsGemO anzuwenden.

(8) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich.

### **§ 18 Ehrenrat**

(1) Der Ehrenrat achtet auf die Einhaltung der Ehrenordnung. Er kann bei Verstößen entsprechend der Festlegungen in der Ehrenordnung Empfehlungen an den Stadtrat aussprechen.

(2) Gemäß § 44 Abs. 6 SächsGemO können der/die Datenschutzbeauftragte, der/die Amtsleiter/-in des Rechnungsprüfungsamtes und der/die Anti-Korruptions-Koordinator/-in zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

### **§ 19 Petitionsausschuss**

(1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Vorberatung der Petitionen, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Er unterbreitet unter Einhaltung der Ladungsfrist gem. § 36 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse einen Entscheidungsvorschlag. Die Entscheidung über die Petitionen trifft der Stadtrat.

(2) Der Petitionsausschuss gibt sich für die Behandlung von Petitionen an die Ratsversammlung in seiner Zuständigkeit eine Geschäftsordnung, die durch die Ratsversammlung zu bestätigen ist.

### **§ 20 Betriebsausschüsse**

(1) Gemäß Artikel 1, Punkt 53 (1) des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 werden folgende Betriebsausschüsse als beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Betriebsausschuss des kommunalen Eigenbetriebes Leipzig/Engelsdorf
2. Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtreinigung Leipzig
3. Betriebsausschuss Jugend, Soziales, Gesundheit
4. Betriebsausschuss Kulturstätten

(2) Durch Beschluss der Ratsversammlung können weitere Betriebsausschüsse als beschließende Ausschüsse gebildet werden.

### **§ 21 Beiräte**

(1) Die Einrichtung von sonstigen Beiräten richtet sich nach § 47 SächsGemO. Die Beiräte unterstützen den Stadtrat und den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Es werden folgende Beiräte gebildet:

1. Kleingartenbeirat
2. Behindertenbeirat
3. Kinder- und Familienbeirat
4. Seniorenbeirat
5. Beirat für Tierschutz

6. Beirat für Gleichstellung

7. Migrantenbeirat

8. Jugendbeirat

9. Kuratorium Tag der Friedlichen Revolution 1989

(3) Die Beiräte gemäß Abs. 2 regeln ihre Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren in Geschäftsordnungen, welche dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen sind.

(4) Der Beirat „Kuratorium Tag der Friedlichen Revolution 1989“ besteht aus 19 Mitgliedern. Ihm gehören der Oberbürgermeister, je eine Stadträtin/ein Stadtrat der Fraktionen im Leipziger Stadtrat, 6 Vertreter auf Vorschlag der Initiativegruppe „Tag der Friedlichen Revolution – Leipzig 9. Oktober“ sowie 6 Vertreter, die vom Stadtrat zu benennen sind, an. Für jedes Mitglied wird eine Vertreterin bzw. ein Vertreter bestellt.

### **§ 22 Oberbürgermeister**

(1) Der Oberbürgermeister ist für die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben (insbesondere § 53 SächsGemO) zuständig.

(2) Dem Oberbürgermeister werden gemäß § 53 Abs. 2 SächsGemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung und nicht um Entscheidungen über Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, zu denen in den Satzungen der Eigenbetriebe abweichende Regelungen getroffen sind, handelt. Sofern die Eigenbetriebssatzung keine Regelung enthält gilt für die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters die Hauptsatzung:

1. die Ernennung, Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten mit Ausnahme der leitenden Bediensteten und der Beauftragten gemäß § 8 Abs. 3, Nr. 2 und 3 dieser Hauptsatzung;
2. die Verteilung tariflich oder gesetzlich vorgesehener Leistungsentgelte auf die einzelnen Bediensteten sowie die Gewährung von Einmalzahlungen zur Anerkennung besonderer Leistungen bis zur Höhe von 1000 Euro im Einzelfall;
3. alle sonstigen Personalangelegenheiten der Mitarbeiter/-innen der Stadt;
4. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte der laufenden Verwaltung;
5. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind; Heranziehung zu den Gemeindeabgaben; Erteilung von Prozessvollmachten; Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- oder Verwaltungsgerichten; Abtretungserklärungen; Vorrangearräumungen;
6. die Verfügung über Gemeindevermögen mit einem Wert von bis zu 250.000 Euro;
7. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben einschließlich deren Planung - Baubeschluss - (Hochbau, Tiefbau, Freianlagen-, Wasser- und Ingenieurbau) bei Gesamtkosten von bis zu 1 Mio. Euro;
- 8a. Wenn sich bei Bauvorhaben gemäß § 13 Abs. 7 Nr. 1 der Hauptsatzung Erhöhungen der Gesamtkosten lt. Baubeschluss von mehr als 10 % ergeben, ist der Oberbürgermeister verpflichtet, den Verwaltungsausschuss zu informieren. Eine Ergänzung des Baubeschlusses für Maßnahmen außerhalb von Schul- und Kita-Bauvorhaben durch den Verwaltungsausschuss soll dann erfolgen, wenn die eingeleiteten Maßnahmen keinen Erfolg versprechen und eine Überschreitung der Gesamtkosten lt. Baubeschluss von mehr als 250.000 Euro eintritt. Das gilt auch für den Fall, dass sich der Eigenanteil der Stadt um diese Beträge erhöht;
- 8b. Für Schul- und Kita-Bauvorhaben die durch den Verwaltungsausschuss beschlossen wurden, erfolgt befristet bis zum 31.12.2020 nur eine Information des Verwaltungsausschusses und Stadtrates über die Erhöhung der Gesamtkosten lt. Baubeschluss von bis zu 25 % im Rahmen des regelmäßigen Sachstandsberichts. Eine Ergänzung des Baubeschlusses durch den Verwaltungsausschuss ist ab einer Überschreitung der Gesamtkosten lt. Baubeschluss von mehr als 25 % oder ab 4.000.000 € erforderlich.

9a. Wenn sich bei Bauvorhaben gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 20 der Hauptsatzung Erhöhungen der Gesamtkosten lt. Baubeschluss von mehr als 10 % ergeben, ist der Oberbürgermeister verpflichtet, den Stadtrat zu informieren. Eine Ergänzung des Baubeschlusses für Maßnahmen außerhalb von Schul- und Kita- Bauvorhaben durch den Stadtrat soll dann erfolgen, wenn die eingeleiteten Maßnahmen keinen Erfolg versprechen und eine Überschreitung der Gesamtkosten lt. Baubeschluss von mehr als 500.000 Euro eintritt. Das gilt auch für den Fall, dass sich der Eigenanteil der Stadt um diese Beträge erhöht;

9b. Für Schul- und Kita-Bauvorhaben die durch die Ratsversammlung beschlossen wurden, erfolgt befristet bis zum 31.12.2020 nur eine Information des Stadtrates über die Erhöhung der Gesamtkosten lt. Baubeschluss von bis zu 25 % im Rahmen des regelmäßigen Sachstandsberichts. Eine Ergänzung des Baubeschlusses durch den Verwaltungsausschuss ist ab einer Überschreitung der Gesamtkosten lt. Baubeschluss von mehr als 25 % oder ab 4.000.000 € erforderlich.

10. Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben außerhalb von Bauvorhaben bei Gesamtkosten bis 250.000 Euro.

Als Vorhaben sind zu verstehen:

- alle Leistungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt (Investitionshaushalt),
- alle Leistungen des Ergebnishaushaltes, die personelle oder organisatorische oder technische oder haushalttechnische (Nachfolgekosten) Auswirkungen haben;

11. Abschluss von Verträgen über Leistungen außerhalb VOB, VOL und VOF mit einem Wert von

- bis zu 150.000 Euro bei einmaligen Leistungen,
- bis zu 50.000 Euro jährlich bei wiederkehrenden Leistungen;

12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bis zum Wert von 50.000 Euro;

13. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zum Wert von 50.000 Euro. Die Wertgrenze gilt auch für den Abschluss von Vergleichen bei Forderungen gegen die Stadt Leipzig;

14. die Erteilung von Aussagegenehmigungen für Stadträte im Rahmen von Zeugenvernehmungen/Befragung durch Ermittlungsbehörden/Gerichte;

15. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 50.000 Euro jährlich; bei Miet- und Pachtverträgen auf bestimmte Zeit ab 10 Jahren bis 25.000 Euro jährlich;

16. Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile bis zu 450.000 Euro;

17. Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Verbände auf der Grundlage der durch die Ratsversammlung zu beschließenden Förderrichtlinien und der durch die geltende Haushaltssatzung bereitgestellten Haushaltsmittel im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen beratenden Ausschüssen;

18. Vergabe von

- Leistungen nach VOL,
- Bauleistungen nach VOB und
- freiberuflichen Leistungen nach VOF,

Für das Verfahren werden Vergabeordnungen erlassen, die der Zustimmung der Ratsversammlung bedürfen;

19. Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen bis zu 1 Mio. Euro;

20. die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsatzung bei Maßnahmen bis 1 Mio. Euro;

21. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 79 Abs. 1 SächsGemO

- a) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Stadt Leipzig ergeben und die durch Zahlung Dritter in voller Höhe gedeckt werden, bis 500.000 Euro;
  - b) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich im Rahmen der Städte- und Wohnungsbauförderung ergeben, bis 500.000 Euro;
  - c) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich aus einer dem Grunde und der Höhe nach gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Stadt Leipzig ergeben, bis 250.000 Euro;
  - d) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich aus der Rückzahlung von Fördermitteln ergeben, bis 500.000 Euro;
  - e) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich dem Grunde nach als Verpflichtung aus den Sozialgesetzbüchern ergeben, bis 500.000 Euro);
  - f) bei nichtzahlungswirksamen Mehraufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechts erforderlich werden und mit denen keine Zahlungsbewegung nach außen verbunden ist und auch in zukünftigen Jahren nicht anfallen wird (z.B. Verbuchung kalkulatorischer Kosten, innere Verrechnung, Abschreibungen), unbegrenzt;
  - g) bei übrigen Mehraufwendungen oder -auszahlungen bis 200.000 Euro;
  - h) bei der Übertragung von Ansätzen für planmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt in Folgejahre bis 250.000 Euro sowie für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Folgejahre;
22. die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gem. § 81 Abs. 5 SächsGemO bis 200.000 Euro;
23. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze werden Budgets gebildet. Die Budgetbildung erfolgt produktorientiert nach Produktgruppen. Die Ausgestaltung der Regelungen zur Budgetbildung und –bewirtschaftung im Rahmen der durch die Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen obliegt dem Oberbürgermeister. Die grundlegenden Regelungen zur Budgetierung sind in den Vorbericht zum Haushaltsplan aufzunehmen und werden durch den Stadtrat im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan festgelegt;
24. die nachträgliche Aufnahme von weiteren Zweckbindungsvermerken gem. § 19 SächsKomHVO-Doppik im Laufe des Haushaltsjahres, wenn
- a) die Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt sind (kraft Gesetzes zweckgebunden),
  - b) sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Einnahme ergibt,
  - c) ein sachlicher Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben das erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird, Nachträgliche Zweckbindungsvermerke sind nur für geplante Fördermitteleinnahmen und ungeplante Einnahmen, die kraft Gesetzes zweckgebunden sind, möglich;
25. die Kreditaufnahme gemäß § 82 SächsGemO auf der Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung und der Abschluss von Sicherungsinstrumenten im Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leipzig zur sparsamen und wirtschaftlichen Gestaltung bestehender Verbindlichkeiten und Verminderung von Zinsausgaben sowie die Sicherung von Zinskonditionen auch für die Zukunft;
26. die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen behördlicher Beteiligungsverfahren, soweit diese nicht gem. § 8 Abs. 3 Ziffer 34 dem Stadtrat obliegt.
- (3) Alle Beträge sind in netto zuzüglich der gesonderten betragsmäßigen Ausweisung der jeweils gültigen Mehrwertsteuer anzugeben. Eine Zerlegung eines inhaltlich zusammengehörigen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer Zuständigkeit ist nicht zulässig.

### § 23 Beigeordnete

- (1) Es werden sieben hauptamtliche Beigeordnete bestellt, und zwar für die Geschäftskreise:
- 1. Allgemeine Verwaltung
  - 2. Finanzen (Fachbedienstete/-r für das Finanzwesen)

3. Umwelt, Ordnung, Sport

4. Kultur

5. Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule

6. Stadtentwicklung und Bau

7. Wirtschaft, Arbeit und Digitales

(2) Bei der Wahl bzw. Bestellung eines/einer Beigeordneten bleibt eine Veränderung des Geschäftskreises vorbehalten.

(3) Die Beigeordneten sind in ihrem Geschäftskreis Vertreter/-innen des Oberbürgermeisters und Vorgesetzte der dort tätigen Bediensteten. In ihrem Geschäftskreis leiten und beaufsichtigen sie den Geschäftsgang der Verwaltung.

(4) Die Beigeordneten unterstützen den Oberbürgermeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach §§ 52 und 53 der SächsGemO. Insofern tragen sie, über ihren Geschäftskreis hinaus, eine Mit- und Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung aller Aufgaben der Stadt Leipzig.

### § 24 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

(1) Die Ratsversammlung bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Reihenfolge seiner Vertretung durch die Beigeordneten im Falle seiner Verhinderung gemäß § 55 Abs. 4 SächsGemO und kann einem/einer Beigeordneten die Funktion des/der 1. Beigeordneten übertragen.

(2) Der/die erste Stellvertreter/-in führt die Amtsbezeichnung "Erster/Erste Bürgermeister/Bürgermeisterin", alle anderen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/-in“.

### § 25 Gleichstellungsbeauftragte/-r

(1) Die/der Gleichstellungsbeauftragte wird gemäß § 64 Abs. 2 SächsGemO bestellt. Sie/Er ist hauptamtliche/-r Bedienstete/-r der Stadt Leipzig.

(2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte setzt sich für die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt Leipzig ein.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist über alle Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frau und Mann in der Stadtverwaltung berühren, zu informieren. Sie/er berichtet dem Oberbürgermeister und gibt ihm Empfehlungen, soweit ihr/ihm dies bei der Erledigung ihrer/seiner Aufgaben erforderlich erscheint. Sie/er hat das Recht, an Sitzungen der Ratsversammlung und der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen beschließenden und beratenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

### § 26 Gliederung des Stadtgebietes

Gemäß § 70 SächsGemO ist das Stadtgebiet in zehn Stadtbezirke eingeteilt:

1. **Mitte** (mit den Ortsteilen Zentrum, Zentrum-Ost, Zentrum-Südost, Zentrum-Süd, Zentrum-West, Zentrum-Nordwest, Zentrum-Nord);

2. **Nordost** (mit den Ortsteilen Schönefeld-Abnaundorf, Schönefeld-Ost, Mockau-Süd, Mockau-Nord, Thekla, Plaußig-Portitz);

3. **Ost** (mit den Ortsteilen Neustadt-Neuschönefeld, Volkmarsdorf, Anger-Crottendorf, Sellerhausen-Stünz, Paunsdorf, Heiterblick, Engelsdorf/Sommerfeld, Althen, Baalsdorf, Kleinpösna/Hirschfeld, Mölkau);

4. **Südost** (mit den Ortsteilen Reudnitz-Thonberg, Stötteritz, Probstheida, Meusdorf, Holzhausen, Liebertwolkwitz);

5. **Süd** (mit den Ortsteilen Südvorstadt, Connewitz, Marienbrunn, Lößnig, Dölitz-Dösen);

6. **Südwest** (mit den Ortsteilen Schleußig, Plagwitz, Kleinzschocher, Großzschocher, Knautkeberg-Knauthain, Hartmannsdorf-Knautnaundorf);

7. **West** (mit den Ortsteilen Schönau, Grünau-Ost, Grünau-Mitte, Grünau-Siedlung, Lausen-Grünau, Grünau-Nord, Miltitz);

8. **Alt-West** (mit den Ortsteilen Lindenau, Altlindenau, Neulindenau, Leutzsch, Böhlitz-Ehrenberg, Burghausen, Rückmarsdorf);
9. **Nordwest** (mit den Ortsteilen Möckern, Wahren, Lindenthal, Breitenfeld, Lützschena, Stahmeln und dem bisher zu Radefeld gehörenden Gebiet);
10. **Nord** (mit den Ortsteilen Gohlis-Süd, Gohlis-Mitte, Gohlis-Nord, Eutritzsch, Seehausen, Göbschelwitz, Hohenheida, Gottscheina, Wiederitzsch und dem bisher zu Podelwitz gehörenden Gebiet).

### **§ 27 Stadtbezirksbeiräte**

- (1) In den Stadtbezirken werden nach §§ 70 und 71 SächsGemO Stadtbezirksbeiräte gebildet. Zum jeweiligen Geltungsbereich der Stadtbezirksverfassung gehören alle Ortsteile des Stadtbezirkes gemäß § 26 Hauptsatzung, ausgenommen diejenigen, in denen gemäß § 29 Hauptsatzung eine Ortschaftsverfassung gilt.
- (2) Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates werden als ehrenamtlich Mitwirkende (§ 17 SächsGemO) von der Ratsversammlung aus dem Kreise der im jeweiligen Geltungsbereich der Stadtbezirksverfassung wohnenden wählbaren Bürger/-innen nach jeder regelmäßigen Wahl der Stadträte/Stadträtinnen bestellt. Jedem Stadtbezirksbeirat gehören neben dem Vorsitzenden elf Mitglieder an. Der Stadtbezirksbeirat kann sachkundige Einwohner/-innen aus dem jeweiligen Geltungsbereich der Stadtbezirksverfassung zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (3) Bei der Bestellung der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates soll das von den in der Ratsversammlung vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Stadträte/Stadträtinnen im jeweiligen Geltungsbereich der Stadtbezirksverfassung erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden.
- (4) Die in der Ratsversammlung vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählervereinigungen schlagen dem Oberbürgermeister für die ihnen zukommenden Sitze die entsprechende Zahl von Mitgliedern vor.
- (5) Stadträte/Stadträtinnen können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stadtbezirksbeirates sein. Stadträte/Stadträtinnen aus den Wahlkreisen, die zum jeweiligen Geltungsbereich der Stadtbezirksverfassung gehören, können an den Beratungen des Stadtbezirksbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Vorsitzende/-r des Stadtbezirksbeirates ist ein/e vom Oberbürgermeister Beauftragte/-r. Bei dem/der Vorsitzenden soll es sich um eine/-n Einwohner/-in aus dem jeweiligen Geltungsbereich der Stadtbezirksverfassung handeln. Der/die Vorsitzende hat kein Stimmrecht.
- (7) Die Sitzungen des Stadtbezirksbeirates finden nach Bedarf statt; innerhalb eines Jahres sollen mindestens vier Sitzungen des Stadtbezirksbeirates durchgeführt werden. Die Stadtbezirksbeiräte tagen zu allen Angelegenheiten, mit denen sie sich aus eigenem Entschluss befassen, öffentlich. Bei der Beratung von Anträgen und Vorlagen tagen sie insoweit öffentlich, als Gründe des öffentlichen Wohls oder die berechtigten Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Grundstücksangelegenheiten werden nicht öffentlich verhandelt.
- (8) Für den Geschäftsgang der Stadtbezirksbeiräte ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die von der Ratsversammlung zu beschließen ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der SächsGemO, der Hauptsatzung der Stadt Leipzig, der Geschäftsordnung der Ratsversammlung sowie die Verfahrensregelung zur Bearbeitung von Anträgen und Vorlagen.

### **§ 28 Aufgaben des Stadtbezirksbeirates**

- (1) Zu den Aufgaben des Stadtbezirksbeirates gehört es, das örtliche politische Gemeinschaftsleben und die Beziehungen der Bürgerschaft zu den Organen und Einrichtungen der Stadt zu fördern und Kontakte zu den im jeweiligen Geltungsbereich der Stadtbezirksverfassung ansässigen Vereinigungen und Institutionen zu pflegen.
- (2) Der Stadtbezirksbeirat ist über wichtige Angelegenheiten, die den jeweiligen Geltungsbereich der Stadtbezirksverfassung betreffen, zu unterrichten und zu diesen Angelegenheiten zu hören. Sofern in den Ausschüssen oder der Ratsversammlung wichtige Angelegenheiten,

die den jeweiligen Geltungsbereich der Stadtbezirksverfassung betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Stadtbezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Vor der Beschlussfassung in der Ratsversammlung oder in ihren Ausschüssen sind wichtige Angelegenheiten im zuständigen Stadtbezirksbeirat zu beraten. Das Ergebnis der Beratung des Stadtbezirksbeirates ist der Ratsversammlung bzw. den Ausschüssen zur Anhörung zu geben.

(4) Wichtige Angelegenheiten sind:

1. Benennung von Straßen, Plätzen, und kommunalen Einrichtungen;
2. Konzeption, Umnutzung oder Aufgabe kommunaler Einrichtungen;
3. Standort- und Gestaltungsfragen bei Bau- und Sanierungsvorhaben von öffentlichen Sport-, Grün-, Erholungs- und Spielanlagen;
4. Pflege des Stadtbezirksbildes sowie Unterhaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den jeweiligen Geltungsbereich der Stadtbezirksverfassung hinausgeht;
5. Vorschläge für die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den jeweiligen Geltungsbereich der Stadtbezirksverfassung hinausgeht;
6. Verkehrsberuhigungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters als allgemeine Ordnungsbehörde fallen;
7. Bauleitplanungen;
8. Änderung von Grenzen zwischen den Stadtbezirken und Ortsteilen innerhalb der jeweiligen Geltungsbereiche der Stadtbezirksverfassung;
9. Fragen, die die sozialen bzw. kulturellen Belange betreffen;
10. Ehrungen von Personen;
11. Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
12. Fragen von besonderer Bedeutung aus Sicht des Stadtbezirksbeirates, den jeweiligen Geltungsbereich der Stadtbezirksverfassung betreffend.

(5) Soweit darüber hinaus der Stadtbezirksbeirat von sich aus eine Angelegenheit gemäß Abs. 4 mit einfacher Mehrheit zur wichtigen Angelegenheit erklärt, wird sie zur Anhörung auf die Tagesordnung der Ratsversammlung gesetzt.

### **§ 29 Ortschaftsverfassung**

(1) Auf gemäß §§ 8 und 9 SächsGemO eingegliederte Gemeinden finden die Vorschriften der §§ 65 bis 69a SächsGemO Anwendung.

(2) In Böhlitz-Ehrenberg, Burghausen, Engelsdorf, Hartmannsdorf-Knautnaundorf unter Einbeziehung von Rehbach, Holzhausen, Liebertwolkwitz, Lindenthal, Lützschena-Stahmeln, Miltitz, Mölkau, Plaußig, Rückmarsdorf, Seehausen und Wiederitzsch wird die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 65 bis 69a SächsGemO fortgeführt.

(3) Der Ortschaftsrat besteht

- a) in Ortschaften bis 4.000 Einwohnern/-innen aus fünf Ortschaftsräten/-innen;
- b) in Ortschaften mit 4.000 bis unter 7.000 Einwohnern/-innen aus sieben Ortschaftsräten/-innen;
- c) in Ortschaften mit 7.000 bis unter 10.000 Einwohnern/-innen aus acht Ortschaftsräten/-innen;
- d) in Ortschaften mit über 10.000 Einwohnern/-innen aus neun Ortschaftsräten/-innen.

(4) Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Ortschaftsräte sind bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsmittel zu hören. Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen und von der Ratsversammlung für die Ortschaften bereitgestellten Mittel, soweit nicht die Ratsversammlung oder der Oberbürgermeister zuständig sind.

### **§ 30 Aufgaben des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen;
  2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
  3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht;
  4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft im Rahmen seines Budgets;
  5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
  6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
  7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.
- Die Ratsversammlung kann die Angelegenheiten im Einzelnen abgrenzen und allgemeine Richtlinien erlassen.
- (2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten der Ortschaft; er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.
- (3) Weitere Aufgaben können sich aus den jeweiligen Eingliederungsvereinbarungen ergeben.
- (4) Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit des Ortschaftsrates zur Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit, so entscheidet über die Zuständigkeit der in den Eingliederungsvereinbarungen vorgesehene Vermittlungsausschuss; bei Stimmengleichheit entscheidet die Ratsversammlung.

### **§ 31 Ortsvorsteher/in**

- (1) Der Ortschaftsrat wählt den/die Ortsvorsteher/in und eine oder mehrere Stellvertreter/-innen für seine Wahlperiode.
- (2) Der/die Ortsvorsteher/in vertritt den Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister oder die Beigeordneten können dem/der Ortsvorsteher/-in Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt.
- (3) Die Ortsvorsteher/-innen können an den Sitzungen der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 32 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Hauptsatzung sind mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Ratsversammlung zu beschließen (§ 4 Abs. 2 SächsGemO).